

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

17. Mai 2022

15.434 n PA. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 17. Februar 2022 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir haben Ihren Vorschlag geprüft und haben folgende Bemerkungen:

1. Einleitung

Der Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), enthält zwei neue Artikel – Art.16 Bst. c^{bis} und Art.16 Bst. k^{bis} – durch welche beim Tod eines Elternteils bei der Geburt eines Kindes oder kurz danach, Leistungen ermöglicht werden sollen, damit die familiären Aufgaben in einer solch schwierigen Situation weiter wahrgenommen werden können, ohne dass die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muss.

Die parlamentarische Initiative 15.434 hat vorgesehen, dass im Falle des Todes der Mutter, der Vater Anrecht auf die Mutterschaftsentschädigung erhält. Aufgrund des Inkrafttretens des Vaterschaftsurlaubs per 1. Januar 2021 hat die Kommission ebenfalls die Situation beim Tod des Vaters berücksichtigt und sieht nun beim Tod des Vaters auch die Gewährung des Vaterschaftsurlaubs an die Mutter vor.

Eine Kommissionsminderheit schlägt eine restriktivere Gewährung der zusätzlichen Leistungen vor. Einerseits sollen Mütter beim Tod des Vaters keinen zusätzlichen Anspruch zur Mutterschaftsentschädigung erhalten und andererseits soll beim Tod der Mutter der Vaterschaftsurlaub in der Mutterschaftsentschädigung, welche hinterbliebenen Vätern gewährt wird, enthalten sein.

Im Zuge dieser Änderungen des EOG sollen auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, welche sich aus der per 1. Juli 2022 in Kraft tretenden "Ehe für alle" ergeben (der Begriff "Vater" wird zum Begriff "anderer Elternteil").

2. Generelle Anmerkungen

Die im Vorentwurf enthaltenen neuen Artikel im EOG sehen im Falle des Todes eines Elternteils einen fixen Urlaubsanspruch für den hinterbliebenen Elternteil vor, ohne dass die bisher gewährten Leistungen, welche seit der Geburt des Kindes bereits an den verstorbenen Elternteil ausbezahlt wurden, berücksichtigt werden.

Aufgrund der geringen Anzahl zu erwartenden Fälle und den ebenfalls geringen zu erwartenden finanziellen Auswirkungen hat sich die Mehrheit der Kommission dafür ausgesprochen, diese in der Durchführung einfache Variante zu bevorzugen. Konkret heisst dies, dass der Anspruch für den überlebenden Elternteil losgelöst von bisherigen Leistungen geprüft wird und nur eine Durchführungsstelle in diese neuen Leistungen involviert sein wird.

Diese einfache Variante wird bei den Ausgleichskassen als Durchführungsstellen keinen nennenswerten administrativen Mehraufwand generieren. Die finanziellen Auswirkungen für die Erwerbersatzordnung (EO) werden aufgrund der geringen Anzahl an zu erwartenden Fällen ebenfalls gering sein, so dass auch keine Zusatzfinanzierung der EL nötig wird und der bisherige Beitragssatz beibehalten werden kann. Somit werden auch der Bund, die Kantone und Gemeinden in ihrer Rolle als Arbeitgeber keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zu tragen haben.

3. Stellungnahme

Wir unterstützen die im Vorentwurf präsentierte und durch die Kommissionsmehrheit unterstützte einfache Variante der Änderung des EOG. Wir sind überzeugt, dass aufgrund der schwerwiegenden Folgen beim Tod eines Elternteils bei Neugeborenen die angestrebten Anpassungen sinnvoll und notwendig sind, auch wenn nur wenige Personen davon betroffen sein werden. Wir sprechen uns klar für die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene einfache Variante aus, da damit keine nennenswerten zusätzlichen Aufwände auf die Durchführungsstellen zukommen. Ebenfalls unterstützen wir die redaktionellen Anpassungen, welche aufgrund der "Ehe für alle" vorgenommen werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber